



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0812/2021					Datum: 30.12.2021				
Dezernat 2									
Verfasser:		50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales					Az.: 502001		
Betreff:									
Förderung zur Einrichtung einer Fachberatungsstelle zur Wohnraumsicherung									
Gremienweg:									
03.02.2022	Stadtrat		☐ einstimmig	☐	☐ mehrheitl.	☐	☐ ohne BE		
			☐ abgelehnt	☐	☐ Kenntnis	☐	☐ abgesetzt		
			☐ verwiesen	☐	☐ vertagt	☐	☐ geändert		
			☐ Enthaltungen		☐	☐ Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							
24.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss		☐ einstimmig	☐	☐ mehrheitl.	☐	☐ ohne BE		
			☐ abgelehnt	☐	☐ Kenntnis	☐	☐ abgesetzt		
			☐ verwiesen	☐	☐ vertagt	☐	☐ geändert		
			☐ Enthaltungen		☐	☐ Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt einer Förderung zur Einrichtung einer Fachberatungsstelle zur Wohnraumsicherung in Höhe von jeweils 16.250,- Euro für die Jahre 2022 und 2023 zu. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Einsparungen in gleicher Höhe im Teilhaushalt 06 „Soziales und Jugend“, Produkt 3311 „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“, sodass der geplante Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungssektor nicht überschritten wird.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.10.2021 teilt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) mit, dass auch im Jahr 2022 die Einrichtung von weiteren Fachberatungsstellen zur Wohnraumsicherung durch eine Anteilsfinanzierung ermöglicht werden soll (siehe Anlage 1).

Ziel des Förderprogramms ist es, die präventiven Strukturen im Land zu stärken, indem durch gezielte Beratungsarbeit Wohnungslosigkeit vermieden und eine nachhaltige Hilfe bei der Beschaffung und dem Erhalt von Wohnraum angeboten wird. Die Beratungsstellen sind unabhängig und ergänzend zu den ausführenden Stellen der Sozialgesetzbücher tätig und räumlich und personell von diesen getrennt. Zielgruppe sind von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie wohnungslose oder obdachlose Menschen. Die Beratungsstellen sollen sich nicht nur um „klassische“ Obdachlose, die auf der Straße leben, sondern in den überwiegenden Fällen auch um Personen, die von den Kommunen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördenrecht (POG) in Ersatzwohnraum untergebracht sind oder denen der Verlust des Wohnraums droht, kümmern.

Die Zuwendung durch das MASTD für Personal- und Sachausgaben erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von insgesamt bis zu 65.000,- Euro pro Jahr, wovon das Land Rheinland-Pfalz einen Anteil in Höhe von bis zu 48.750,- Euro (75 %) und die Kommune einen Anteil von bis zu 16.250,- Euro (25 %) übernehmen. Die Förderdauer beträgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal zwei Jahre. Die Zuwendung wird als „Anschubfinanzierung“ gewährt. Der Projektträger hat sich intensiv um eine Anschlussfinanzierung zu bemühen.

Für die Tätigkeit ist laut dem MASTD ein Beschäftigungsumfang von einer Vollzeitstelle notwendig. Die Fachkraft bzw. die Fachkräfte bei einer Besetzung mit Teilzeitkräften muss/müssen über eine Qualifikation als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin und Sozialpädagoge mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium verfügen.

Im Rahmen der Antragsstellung sind eine Konzeption, ein Ausgaben- und Finanzierungsplan und die Bestätigung der Finanzierungsbeteiligung der Kommune beizufügen.

Am 13.12.2021 reichte ein freier Träger aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe eine entsprechende Konzeption ein und fragte die Verwaltung an, ob eine Antragsstellung unterstützt wird. Geplant sei die Einrichtung einer neuen Fachberatungsstelle für Wohnraumsicherung um den Personenkreis der nach dem POG in Ersatzwohnraum untergebrachten und wohnungslosen Frauen eine niedrigschwellige und vernetzte Hilfe in Koblenz anzubieten.

Da aus Sicht der Verwaltung der freie Träger die Bewerbungsvoraussetzungen der Ausschreibung erfüllt und geeignet ist, eine entsprechende Fachberatungsstelle zu betreiben, wurde diesem nach Prüfung der Konzeption mit Schreiben vom 20.12.2021 mitgeteilt, dass das Vorhaben grundsätzlich unterstützt wird. Ein entsprechender Bedarf wurde auch in der letzten Sitzung des Arbeitskreises Wohnungslosenhilfe am 01.10.2021 durch die freien Träger der Wohnungslosenhilfe identifiziert. Da es sich jedoch um eine neue freiwillige Leistung handelt, wurde dem Träger gleichzeitig mitgeteilt, dass die erforderliche Finanzierungszusage unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates in seiner Sitzung am 03.02.2022 erfolgt.

Da der Haushalt 2022 noch nicht rechtskräftig ist, kann er nur im Rahmen der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung bewirtschaftet werden. Die Stadt Koblenz darf während der Interimszeit nur Aufwendungen im Ergebnishaushalt tätigen und Auszahlungen im Finanzhaushalt leisten, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Vorliegend handelt es sich um eine neue freiwillige Leistung.

Die Kooperationsvereinbarung kann mit dem freien Träger demnach erst abgeschlossen werden, wenn die Haushaltssatzung 2022 Rechtskraft erlangt hat.

Die ADD weist in ihrer Haushaltsverfügung 2021 vom 19.03.2021 darauf hin, dass ein zusätzlicher Mittelbedarf im Haushaltsvollzug der freiwilligen Aufgabenerfüllung innerhalb des freiwilligen Leistungssektors zu kompensieren ist. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Einsparungen in gleicher Höhe im Teilhaushalt 06 „Soziales und Jugend“, Produkt 3311 „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“, sodass der geplante Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungssektor nicht überschritten wird.

Der freie Träger hat sich Ende Dezember beim MASTD um die Förderung beworben. Sollte das MASTD die Bewerbung des freien Trägers ablehnen, werden die Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen. Mit einer Entscheidung ist im ersten Quartal 2022 zu rechnen. Der Stadtrat wird über diese entsprechend informiert.

Anlage/n:

- Schreiben MASTD vom 04.10.2021

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein